

## **Auf der Grundlage von VDST SA-Recht**

### **SATZUNG des TC Preetz e.V. seit 1983**

#### **A. Allgemeines**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

#### **B. Mitgliedschaft im Verein**

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Umlagen
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluß
- § 16 Ehrungen

#### **C. Organe des Vereins**

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Inhalt der Tagesordnung
- § 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Kassenprüfer
- § 25 Vereinsjugend

#### **D. Schlussbestimmung**

- § 28 Haftpflicht
- § 29 Sportunfälle
- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

## **A. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Tauchclub Preetz e. V. (TC Preetz). Er hat seinen Sitz in Preetz. Er ist unter der Nummer 450 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön eingetragen.

### **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Er ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., Tauchsport- Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

### **§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem *Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.*, dem *Tauchsport-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.*, dem *Verband Deutscher Sporttaucher e.V.* sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
  - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
  - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern nach den Ordnungen und Richtlinien des Verband Deutscher Sporttaucher e.V (VDST) und der Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (CMAS),
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
  - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser einschl. des umweltverträglichen Sporttauchens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein bekennt sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und parteipolitischer Neutralität.
9. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er spricht sich gegen jegliche Form von sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt aus.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen ausschließlich im Einklang mit den bestehenden steuerlichen Vorschriften gewährt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

## **B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN**

### **§ 6 Mitglieder**

1. Der Verein unterscheidet:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind:  
jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand (§18 dieser Satzung) einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
  - a. Im Rahmen der Neumitgliedschaft haben Anwärter das Recht an vorher verabredeten Probetrainings teilzunehmen.
3. Der Gesamtvorstand (§19 dieser Satzung) entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt im ersten Jahr auf Probe, danach gilt sie als unbefristet. Der Vorstand kann durch Beschluss die Probezeit verkürzen, verlängern oder feststellen, dass die Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit sich nicht in eine unbefristete Mitgliedschaft wandelt, sondern endet. Bei der Beschlussfassung dürfen sachfremde Erwägungen nicht berücksichtigt werden.
4. Die Aufnahme ist dem Neumitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

### **§ 8 Aufnahmefolgen**

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die gemäß gültiger Gebührenordnung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig (§11 dieser Satzung).
3. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins abrufbar.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind ordentliche Mitglieder.

#### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Veränderung relevanter Daten wie Namen, Adresse, Kontoverbindungen, Kontaktdaten zu informieren und die aktuellen Daten dem Verein mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon im Besitz einer gültigen Tauchtauglichkeit zu sein und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme am Tauchtraining.
5. Die Mitglieder gestatten dem Verein die Nutzung von Bild- und Ton und Videoaufnahmen ihrer Person als Gruppen-, Mannschafts- oder Einzelaufnahmen im Rahmen der Datenschutzrichtlinie des Vereins. Außerordentliche Mitglieder benötigen hierzu die Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. Der Widerruf muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.

#### **§ 11 Beiträge und Gebühren**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a. die Aufnahmegebühr
  - b. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
3. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeiten sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
4. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet daran teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitsdatum ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.
5. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Die Begründung erfolgt schriftlich.
6. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

## **§ 12 Umlagen**

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Umlage ist auf maximal € 100,- pro ordentliches Mitglied und Jahr beschränkt. Für jeden Jugendlichen wird maximal 10% des vorgenannten Wertes pro Jahr berechnet.

Die Höhe der Umlage darf keinesfalls die Gemeinnützigkeit gefährden und muss daher im Einklang mit den steuerrechtlichen Vorschriften und Richtlinien stehen.

## **§ 13 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- angemessene Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

## **§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen des Vereins oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 15 Ausschluss**

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes (§19 dieser Satzung) kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe oder beharrliche Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
  - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Bei einem Ausschließungsbeschluss wird dieser sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### **§ 16 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

### **C. ORGANE DES VEREINS**

#### **§ 17 Vereinsorgane**

1. Die Vereinsorgane sind

- |    |                           |                       |
|----|---------------------------|-----------------------|
| a) | der Vorstand              | (§ 18 dieser Satzung) |
| b) | der Gesamtvorstand        | (§ 19 " " )           |
| c) | die Mitgliederversammlung | (§ 20 " " )           |
| d) | die Ausschüsse            | (§ 26 " " )           |

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

4. Personalunion im Vorstand ist unzulässig.

#### **§ 18 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach Außen zu vertreten.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und der Sportwart oder Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des Schatzmeisters zur Vertretung berechtigt ist. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Der Schatzmeister darf Leistungen für den Verein je Geschäftsvorgang bis € 2500.- allein verfügen. Jedes andere Vorstandsmitglied darf bis zu € 500.- allein verfügen. Abweichende Summen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
4. Der Vorstand gemäß § 18 (1) leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Es wird jeweils jahresweise versetzt gewählt, und zwar in den ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, in den geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar in den Vorstand ist jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt
8. Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen die Funktion kommissarisch besetzt werden, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
10. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen können auch digital erfolgen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die Beschlussfähigkeit gilt die allgemeine Regelung dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes.
11. Wählbar in ein Amt des Vereines sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereines in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereines eintreten und diese durchsetzen.

### **§ 19 Gesamtvorstand**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
  - a) dem Vorstand (§ 18 dieser Satzung)
  - b) dem Gerätewart
  - c) dem Fahrtenwart
  - d) dem Jugendwart
  - e) dem Medienwart

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden. Dies kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, ohne dass es einer damit verbundenen Satzungsänderung bedarf.

2. Wählbar in den Gesamtvorstand ist jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied des Vereins. Für die Position des Jugendwarts ist jedes wahlberechtigte Mitglied wählbar.
3. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
4. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen die Funktion kommissarisch besetzt werden, bis zur nächsten Mitgliederversammlung. (§ 18 (7) dieser Satzung)
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des stellv. Vorsitzenden.

## **§ 20 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im zweiten Quartal des Jahres stattfinden. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen mindestens per Mail vorher bekannt gegeben.
3. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Mitglieder bei der Ankündigung des Termins auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail zugeschickt und über die Website des Vereins bekannt gegeben. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Bei einer Änderung der E-Mail-Adresse ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein dies mitzuteilen.
5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
6. Auf der Mitgliederversammlung sind stets alle Wahlen des Vorstandes so durchzuführen, dass am Ende der Mitgliederversammlung alle Positionen des Vorstandes besetzt sind.
7. Der die Mitgliederversammlung organisierende Vorstand hat die Mitgliederversammlung zu protokollieren. Die Protokolle sind mit den Unterschriften des Schriftführers und des Leiters der Versammlung gültig. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Einsicht dieser Protokolle und können binnen einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendung und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

## **§ 21 Inhalt der Tagesordnung**

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
  - f. Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags-



oder Satzungsänderung oder Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

### **§ 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die wahlberechtigten Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

### **§ 24 Kassenprüfer**

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 25 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

#### **§ 26 Ordnungen**

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Ordnungen werden von dem Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts Anderes regelt. Die vom Vorstand beschlossenen Ordnung müssen in der nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

#### **D. SCHLUSSBESTIMMUNG**

#### **§ 27 Haftpflicht**

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – **nicht**.

#### **§ 28 Sportunfälle**

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen

#### **§ 29 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 22 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins dem Tauchsport-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Plön anzumelden.

### **§ 31 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung des Tauchclub Preetz am 20.04.2023 in Pohnsdorf beschlossen. Nach Genehmigung durch das Amtsgericht tritt sie am 20.08.2024 in Kraft.